

# Hauptsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 19. Mai 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld".

## § 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld führt das Wappen des Landkreises Zellerfeld fort.

Blasonierung:

Schild: In rot drei goldene Balken, überdeckt von dem Welfenroß (ein silbernes, springendes Pferd).

Helm: Über dem Schild ein (rechtssehender) Spangenhelm mit rot-goldener Helmdecke, daraus wachsend das Welfenroß, separat begleitet von silbern bestieltem Schlägel und Eisen.

- (2) Die Farben der Flagge der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind rot, weiß, gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld“.
- (4) Die Wappen und Flaggen der bisherigen Mitgliedsgemeinden werden von den Ortschaften/Gebietsteilen der Einheitsgemeinde weitergeführt.

## § 3 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 € übersteigt.
  - b. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Verwaltungsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ergibt sich aus dem NKomVG und einer vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsregelung.

## **§ 4 Ortschaften/Ortsräte**

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus der früheren Bergstadt Altenau und der früheren Gemeinde Schulenberg i. O. bilden die Ortschaft „Bergstadt Altenau - Schulenberg i. O.“ mit Ortsrat.
- (2) Der Gemeindeteil, bestehend aus der früheren Bergstadt Wildemann bildet die Ortschaft „Bergstadt Wildemann“ mit Ortsrat.
- (3) Die Zahl der Ortsratsmitglieder in der Ortschaft Bergstadt Altenau – Schulenberg i. O beträgt 11 Mitglieder, in der Ortschaft Bergstadt Wildemann 5 Mitglieder.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (5) Folgende der in § 93 NKomVG geregelten Entscheidungen bezüglich der Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung trifft nicht der Ortsrat:
  - Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen
  - Kindergärten/Kindertagesstätten
  - Jugendbegegnungsstätten
  - sonstige sozialen, sportlichen oder kulturellen Einrichtungen, soweit diese bisher von der Samtgemeinde Oberharz getragen wurden.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen (§ 93 Abs. 2 NKomVG).
- (7) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist Trägerin der den ehemaligen Bergstädten Altenau, Clausthal-Zellerfeld und Wildemann verliehenen Bergfreiheiten. Die den ehemaligen Bergstädten Altenau und Wildemann verliehenen Bergfreiheiten werden durch die jeweiligen Ortsräte ausgeführt.
- (8) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:
  - Die Vornahme von Ehrungen in der jeweiligen Ortschaft, soweit sie sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht im Einzelnen vorbehält.
  - Mitwirkung bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft.

## **§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 10 Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern zurückzusenden. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Über die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden entscheidet auf einen entsprechenden Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verwaltungsausschuss, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister gibt der Antragstellerin/dem Antragsteller binnen einer Woche nach Eingang der Anregung/Beschwerde eine Zwischennachricht über die weitere Behandlung seiner Angelegenheit. Die Zwischennachricht kann dabei mit der Beurteilung der Angelegenheit aus Sicht der Verwaltung verbunden sein.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Werktage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Goslarschen Zeitung, Ausgabe Clausthal-Zellerfeld/St. Andreasberg, bzw., soweit der Ortsteil Torfhaus der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. betroffen ist, auch in der Goslarschen Zeitung, Ausgabe Bad Harzburg/Braunlage.
- (2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Veröffentlichung in der Zeitung erfolgt ist.
- (3) Über die Bekanntmachung in Abs. 1 hinaus sollen Hinweise im Internet unter der Adresse [www.clausthal-zellerfeld.de](http://www.clausthal-zellerfeld.de) erfolgen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Verwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (5) Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung wie in Abs. 1 geregelt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 22.05.2015

Die Bürgermeisterin

gez. Schweigel

Britta Schweigel